

Nichtberechtigte ausgegeben worden war. Die übergeordnete Leitung dieses Betriebes wertete gemeinsam mit den Mitarbeitern des Lagers das Strafverfahren und die Gerichtskritik aus. Im Ergebnis wurden Maßnahmen eingeleitet, die geeignet sind, begünstigende Umstände für solche Straftaten zu beseitigen.

Diese Beispiele beweisen, daß die Gerichtskritik in das System der

komplexen Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung eingefügt werden muß. Sie muß den kritisierten Leitern helfen, ihre Leitungsaufgaben zu erfüllen und ihrer Verantwortung aus Art. 3 StGB gerecht zu werden. Dann wird sie auch nicht als Eingriff in die Leitungsbefugnis aufgefaßt.

ALFRED KUTSCHKE, Direktor
des Kreisgerichts Auerbach

Staatsanwalt und Parteien im arbeitsrechtlichen Verfahren

Bei der Überprüfung von Verfahren, in denen der Staatsanwalt gegen einen Beschluß der Konfliktkommission Einspruch eingelegt hat (§ 154 GBA in Verbindung mit § 58 Abs. 3 KKO), konnte festgestellt werden, daß bei den Gerichten teilweise Unklarheiten über die Stellung der Parteien in diesen Verfahren bestehen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Frage, wer von den an der Beratung der Konfliktkommission Beteiligten die Stellung als Kläger und die als Verklagter in dem nunmehr durch den Einspruch des Staatsanwalts eingeleiteten arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) einzunehmen hat.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Staatsanwalt im Interesse der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit Klage (Einspruch) erhebt und nicht eigene Ansprüche oder die der Parteien in ihrem Namen geltend macht. Durch die Einlegung der Klage (Einspruch) wird er daher nicht selbst Prozeßpartei. Auch in dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren ist über den zwischen den Parteien streitigen Anspruch zu entscheiden. Dem entspricht die Regelung des § 16 Abs. 2 AGO, wonach in dieses Verfahren die Parteien mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen sind. Das erfordert zugleich, von vornherein ihre Stellung als Kläger oder Verklagter genau zu bestimmen, und zwar bereits in der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Beschluß des Gerichts. Hier und danach anzutreffende Festlegungen wie: „Die Parteien werden in das Verfahren einbezogen“, entsprechen nicht dem Gesetz.

Teilweise wird die Stellung der Parteien in dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren danach bestimmt, wer durch den Beschluß der Konfliktkommission beschwert ist und daher hätte Einspruch einlegen können. Dieser Ausgangspunkt ist nicht exakt. Er führt im weiteren Verfahren insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn die Konfliktkommission dem Antrag des Antragstellers entsprochen hat, dieser Anspruch aber — zumindest so, wie er gestellt wurde — vom Gesetz her zweifelhaft ist und sich der Einspruch des Staatsanwalts dagegen richtet.

Die Parteistellung ist nach dem die Grundlage des Verfahrens bildenden Anspruch zu bestimmen. Das Gericht hat daher in jedem Falle zunächst

zu prüfen, um welchen Anspruch gestritten wird bzw. über welchen Anspruch zu entscheiden ist. Demjenigen Verfahrensbeteiligten, über dessen Anspruch zu entscheiden ist, muß die Stellung als Kläger zugewiesen werden. Dadurch wird auch im Hinblick auf die mögliche Verfahrensbeendigung durch Klagerücknahme oder Rücknahme des vor der Konfliktkommission gestellten Antrags eine klare Verfahrenslage geschaffen.

Die genaue Bestimmung der Parteistellung ist für die Weiterführung des Verfahrens von grundlegender Bedeutung. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Staatsanwalt seinen Einspruch noch vor der mündlichen Verhandlung oder im Verlaufe des Verfahrens zurücknimmt und das Verfahren mit den Parteien bis zu einem zulässigen prozessualen Ergebnis fortzuführen ist (vgl. Ziff. 33 Buchst. a des Beschlusses des 22. Plenums des Obersten Gerichts zur Neufassung des Beschlusses des 18. Plenums des Obersten Gerichts vom 27. März 1968 zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 19. März 1969 - I PIB 1/69 - NJ 1969 S. 249 ff.). In diesen Fällen scheidet der Staatsanwalt durch die Erklä-

rung der Rücknahme des Einspruchs gegenüber dem Gericht aus dem Verfahren aus. Einer Bestätigung durch das Gericht bedarf die Rücknahme nicht. Das ist inzwischen durch den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (Ziff. 33 Buchst. a) klargestellt.

Hinsichtlich der Rücknahme von Rechtsmitteln des Staatsanwalts gegen gerichtliche Entscheidungen hatte der Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts die Ansicht vertreten, daß sie der Bestätigung durch das Gericht bedarf (OG, Urteil vom 17. November 1967 - Ua 9/67 - NJ 1968 S. 95). Diese Auffassung stimmt mit den Aufgaben der Staatsanwaltschaft im arbeitsrechtlichen Verfahren, die vom Prinzip her in allen Stadien des Verfahrens gleich sind, nicht überein. Auf diese Problematik wies bereits Kirmse in seinem Beitrag über „Die Aufgaben des Staatsanwalts bei der Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts“ (NJ 1968 S. 271 ff., insb. S. 274) hin.

In einer neueren Entscheidung hat der Senat den Grundsatz ausgesprochen, daß auch die Rücknahme eines vom Staatsanwalt eingelegten Rechtsmittels nicht der Bestätigung durch das Gericht bedarf (OG, Beschl. vom 7./10. März 1969 — Ua 6/68 — unveröffentlicht). Damit wird nunmehr die einheitliche Ansicht vertreten, daß die Rücknahme von Einsprüchen des Staatsanwalts in allen Stadien des Verfahrens vom Gericht nicht nachzuprüfen ist und keiner Bestätigung bedarf. An dem Grundsatz der Weiterführung des Verfahrens mit den Parteien bis zu einem zulässigen Ergebnis wird dadurch nichts geändert.

CHRISTOPH KAISER, Richter
am Obersten Gericht

Die Bedeutung des PGM,-Systems (Phosphoglukomutase) für die Vaterschaftsfeststellung

In NJ 1966 S. 439 und 1968 S. 152 haben wir über zwei Fermentgruppen-Systeme berichtet, die sich inzwischen in der Praxis der Abstammungsuntersuchungen hervorragend bewährt haben: das Phosphatase-System und das AK (Adenylatkinase)-System. 1964 haben Spencer, Hopkinson und Harris über einen weiteren genetisch gesteuerten Polymorphismus berichtet, diesmal die Phosphoglukomutase betreffend¹. Die Häufigkeitsverteilung der einzelnen Typen in der englischen Population war so günstig, daß sogleich an eine Einführung des neuen Systems in die Routine gedacht werden mußte. Grundbedingung für die Einführung war die Ausarbeitung einer Methodik, die eine zuverlässige Darstellung der Typen gestattet. Dies ist inzwischen geschehen, und die Methodik sowie die Genfrequenzen in unserer Population sind bereits veröffentlicht².

Die Phosphoglukomutase ist ein Ferment, das die Umwandlung von Glu-

cose-1-phosphat in Glucose-6-phosphat katalysiert. Durch Aufnahme einer weiteren Phosphatgruppe aus einem Phosphatdonator (Glucose-1,6-diphosphat) stellt sich ein Gleichgewicht zwischen den beiden Hexose-Phosphorsäuren (Glucose-1-phosphat und Glucose-6-phosphat) ein. Zum Nachweis der Reaktion bedient man sich eines Ferments, das aus dem entstehenden Glucose-6-phosphat Wasserstoff abspaltet. Dieser reduziert in einem bestimmten System unter Entwicklung eines Farbstoffes. Der Nachweis der Gruppen dieses Systems erfolgt mit der Stärkegel-Elektrophorese. Hinsichtlich der Vererbung handelt es sich um ein System mit vollständiger Verwendbarkeit, d. h., man kann aus dem Typ direkt auf die Erbanlage schließen (wie vergleichsweise bei MN, Hp oder Gc). Bei zwei Genen gibt es bei kodominanter Vererbung drei Typen, deren Häufigkeit in der Berliner Population nachstehend angegeben wird: